

4./X. 1916

13

Wer wird Vollmilch bekommen:

Neue Milch- und Käseverordnungen.

Für die Regelung der Milchverteilung werden allgemeine und teilweise neue Grundlagen durch Verordnungen geschaffen, deren Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht. Unter den obwaltenden Verhältnissen muß der Genuß von Vollmilch auf die Kreise beschränkt bleiben, die unbedingt darauf angewiesen sind. Deshalb werden als versorgungsberechtigt außer Kranken nur Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, ferner stillende Mütter und Schwangere in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft gelten. Ferner wird eine Kategorie der Vorzugsberechtigten für den Bezug von Vollmilch geschaffen, der Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre angehören.

Sache der Kommunen ist die Verteilung der ihnen zugebilligten Vollmilchmengen, in ihrer Hand wird es auch liegen, die Mengen für die Versorgungsberechtigten vielleicht zugunsten der Vorzugsberechtigten zu kürzen. Sie können auch eine Regelung dahin treffen, daß Vollmilch, die die Ansprüche der Versorgungsberechtigten übersteigt, zu Butter verarbeitet wird. Den Versorgungsberechtigten wird der Vollmilchbezug auf die ihnen zustehende Fettmenge angerechnet.

In enger Verbindung mit dem Zwang zur Ablieferung von Milch steht die Produzentenbeschränkung des Selbstverbrauchs. Hier ist eine einheitliche Regelung unmöglich. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse bleibt es den Kommunalverbänden vorbehalten, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Bei allen Betrachtungen über die unzureichende Milch- und Fettversorgung muß der Rückgang der Milcherzeugung berücksichtigt werden. Gedient aber wird weder dem Verbraucher noch den Erzeugern mit allgemeiner Verschuldigungen. Das Verhalten schwerarbeitender Kreise, die mit den sehr herabgesetzten Fett- und Milchmengen bisher ausgekommen sind, verdient höchste Anerkennung, indessen erwächst gerade daraus der Verwaltung die Pflicht, durch erhöhte Anstrengungen für bessere Lieferungen zu sorgen.

Eine stärkere Versorgung mit Magermilch wird sich erst ermöglichen lassen, wenn ein Verfahren zur besseren Haltbarmachung der Magermilch gefunden werden wird. Die geringere Lieferung ist jedoch zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß das Land selbst als Ersatz für manches andere Nahrungsmittel Magermilch mehr als in normalen Zeiten konsumiert. Im Zusammenhang damit steht auch die Frage der Käseerzeugung und des Käsevertriebs. In allernächster Zeit wird der neuerdings außerordentlich umfangreiche Käsevertrieb durch Postversand der Käseereien an die Verbraucher unterbunden werden. Es wird ein Verbot des Postversandes zu Kleinhandelspreisen ergehen. Um ein Nachlassen der Käseerzeugung zu verhüten, sollen die Käsepreise den Milchpreisen einigermaßen angepaßt werden. Joghurt wird in den Verordnungen wie Milch behandelt.

Die Reichsstelle für Speisefette und Preussische Landesfettstelle hat die Milchlieferer Groß-Berlins angewiesen, weiterhin Vollmilch an die bisher von ihnen belieferten Gemeinden Groß-Berlins mindestens im gleichen Verhältnis zu der Gesamtmenge der von den Milchlieferern verwerteten Milch zu liefern, wie dies in der Woche vom 27. Juli 1916 beginnenden und dem 2. August 1916 endenden Woche geschehen ist. An den bisherigen Festsetzungen bezüglich Preis- und Lieferungsbedingungen wird vorläufig nichts geändert.